

Diversitätskonzept

für den Vorstand und den Aufsichtsrat der
flatexDEGIRO AG

in der Fassung vom 20. März 2025

Inhalt

A	Diversitätskonzept für den Vorstand	2
B	Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat	3

A Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat legt für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) fest:

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Die grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandposition stellen nach Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt dar.

Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile und Berufserfahrungen auch im internationalen Bereich, verschiedene Persönlichkeiten, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie eine hinreichende Altersmischung. Dafür hat der Aufsichtsrat das im Folgenden dargestellte Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verabschiedet, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt:

- Vorstandsmitglieder sollen über langjährige Führungserfahrung verfügen.
- Vorstandsmitglieder sollen - wenn möglich - Erfahrung aus unterschiedlichen Ausbildungen und Berufen mitbringen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen über langjährige Führungserfahrung auch im internationalen Bereich verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung im Bereich Bankenumfeld, Informationstechnologie, Finance, Personalführung sowie Recht und Compliance verfügen.
- Unter den Vorstandsmitgliedern soll eine hinreichende Altersmischung vorhanden sein.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Aktuelle Zusammensetzung:

Die Vorstandsmitglieder bringen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, auch internationalen Tätigkeiten außerhalb der flatexDEGIRO AG mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der vierköpfige Vorstand die genannten Ziele. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 45 bis 61 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 54 Jahren. Die aktuell noch geltende Mindest-Zielgröße für den angestrebten Frauenanteil im Vorstand von 0,0 % ist bis zum 25. Oktober 2025 festgelegt. Bereits jetzt beträgt der Frauenanteil im Vorstand de facto 25 %. Im Geschäftsjahr 2025 wird sich der Aufsichtsrat mit der Festsetzung einer aktualisierten Mindest-Zielgröße für den angestrebten Frauenanteil im Vorstand befassen.

B Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

1. Beschreibung der im Aufsichtsrat erforderlichen Kompetenzfelder:

Die Aufsichtsratsmitglieder der flatexDEGIRO AG als einer zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft müssen nach § 25d KWG zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Der Aufsichtsrat soll sich zudem aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzprofil abbilden, mit Hilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzprofils für das Gesamtgremium Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG sind nach Einschätzung des Aufsichtsrates:

- Erfahrung bei der Führung und Überwachung international tätiger Unternehmen
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und damit verbundenen Märkten und Wertschöpfungsketten
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen
- Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung) sowie die Fähigkeit, Revisionsberichte und die Jahresabschlussunterlagen ggf. mit Hilfe des Abschlussprüfers zu bewerten und daraus bei Bedarf geeignete Maßnahmen und Kontrollen abzuleiten
- Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement (inklusive IKS und Interner Revision) und Risikocontrolling
- Angemessene Kenntnisse im Bereich der Internen Revision und der Compliance, insbesondere der Ermittlung und Bewertung von Geldwäsche- und Terrorismus-Finanzierungsrisiken
- Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und IKT-Sicherheit
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf regulatorische Rahmenbedingungen und rechtliche Anforderungen, Transformationsexpertise
- Kommunikationsexpertise
- Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Im Einzelnen muss im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 S. 3 AktG sowie des § 25d Abs. 9 KWG jeweils mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und jeweils mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (jeweils

ein Financial Expert); der Vorsitzende des Gemeinsamen Risiko und Prüfungsausschusses muss auf beiden Gebieten entsprechend sachverständig sein. Dabei soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss gemäß § 25d Abs. 12 KWG über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens; die Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, also mit der Bank-, IT- und Finanzdienstleistungsbranche, vertraut sein.

2. Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über bestimmte Mindestkompetenzen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung erforderlich sind:

- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance
- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Vorstands, der Aufsichtsratsausschüsse und der Internen Revision zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen und zeitlichen Engagement
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowohl durch gesellschaftsinterne als auch externe Fortbildungsangebote
- Persönliche und geschäftliche Unabhängigkeit und Integrität

3. Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
3. Potenzielle Interessenkonflikte legt jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich offen.
4. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei unabhängige Mitglieder – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angehören.

5. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei Mitglieder angehören, die unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind.
6. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll dem Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK mindestens ein Anteilseigner-Vertreter angehören, der unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist. In jedem Fall soll der Vorsitzende des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses unabhängig von einem ggf. vorhandenen kontrollierenden Aktionär sein.
7. Dem Aufsichtsrat gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) an. Dabei soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören.
8. Dem Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§§ 107 Abs. 4 S. 3, 100 Abs. 5 AktG) an. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses muss auf beiden Gebieten sachverständig sein (§ 25d Abs. 9 KWG). Dabei soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören.
9. Ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens (§ 25d Abs. 12 KWG).
10. Dem Aufsichtsrat sollte mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Bank- und Finanzdienstleistungsbranche auch im internationalen Umfeld angehören.
11. Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein.
12. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sollte auf 12 Jahre begrenzt sein.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
14. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
15. Unter Wahrung der vom Aufsichtsrat festgelegten Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 70 Jahre alt sein sollen, sollen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen der Bank-, IT- und Finanzdienstleistungsbranche wahrzunehmen und das Ansehen der flatexDEGIRO AG in

der Öffentlichkeit zu wahren. Bei den Wahlvorschlägen ist auch auf Vielfalt (*diversity*) zu achten eine angemessene Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts, derzeit von Frauen, anzustreben.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG ist entsprechend dieser Zielsetzung zusammengesetzt. Ihm gehört eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund an. Im Hinblick auf die Verpflichtung gem. § 111 AktG hat der Aufsichtsrat eine Mindest-Zielgröße für den Frauenanteil von 0,0 % beschlossen. Die Bindungswirkung dieser Mindest-Zielgröße gilt bis zum 25. Oktober 2025. Aktuell beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat de facto 40 %. Der Aufsichtsrat wird sich in der nach der ordentlichen Hauptversammlung 2025 bestehenden Zusammensetzung mit der Festsetzung einer neuen Mindest-Zielgröße befassen.